



Satzung und Gebührenordnung für die Freizeitanlagen Pfingstbachwiesen und Kerbesberg

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 19, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2016

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt die Freizeitanlagen Pfingstbachwiesen mit Grillplatz und Jugendzeltplatz sowie Kerbesberg mit Grillplatz als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenerhebung

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

Grill- und Jugendzeltplatz Pfingstbachwiesen

| | |
|------------------------------|-------------|
| pro Benutzungstag und Person | 3,50 Euro |
| Pfandgeld | 260,00 Euro |

| | |
|--|-----------|
| Maßnahmen der Jugendpflege pro Benutzungstag und Person | 2,00 Euro |
|--|-----------|

Grillplatz Kerbesberg

| | |
|------------------------------|-------------|
| pro Benutzungstag und Person | 1,00 Euro |
| Pfandgeld | 260,00 Euro |

Das Pfandgeld wird erstattet, wenn die Gruppen den Platz sauber verlassen, andernfalls bis zu der Höhe einbehalten, in der Reinigungskosten der Stadt entstanden sind. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Verursachte Sachschäden werden zusätzlich berechnet.

§ 4 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Freizeiteinrichtungen richten sich nach der Benutzungsordnung. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

(BGBI. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Magistrat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 06.12.2018

Der Magistrat

gez. Michael Heil
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 05.01.2017 im Rheingau Echo Ausgabe 01/2017 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab 06.01.2017 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 06.01.2017

Der Magistrat

gez. Michael Heil
Bürgermeister